

Bestandteil der Satzung gemäß § 10 Abs. 2:

Entschädigungsregelung
FÜR DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES DES MEDIZINISCHEN DIENSTES WESTFALEN-LIPPE
(in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 02.12.2024)

I. Tage- und Übernachtungsgeld

Die Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder bestimmt sich nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Teilnahme an einer Sitzung am Wohnort wird Tagegeld in gleicher Höhe zugebilligt.

Übernachungskosten (ohne Mahlzeiten), die das Übernachtungsgeld um nicht mehr als 50 % übersteigen, werden erstattet. Höhere Aufwendungen für Übernachtungen und Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden erstattet, wenn diese Aufwendungen unvermeidbar waren.

II. Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für die Hin- und Rückreise gemäß § 4 Abs. 1 BRKG gewährt.

Bei der Benutzung eines Pkw wird die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 BRKG gewährt. Für die Mitnahme anderer Personen wird zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 € je Person und Kilometer gewährt.

Für die regelmäßige Nutzung eines Fahrrads wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 BRKG i. V. m. Ziff. 5.3. BRKGVwV geleistet.

Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für eine Kraftfahlerin oder einen Kraftfahrer werden erstattet, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann oder wenn eine berufsmäßige Kraftfahlerin oder ein berufsmäßiger Kraftfahrer in Anspruch genommen wird.

III. Erstattung des Verdienstauffalls

Nach § 41 Abs. 2 SGB IV wird der unmittelbar durch eine Sitzung sowie der durch die An- und Abreise entstehende Verdienstauffall ersetzt.

IV. Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung (unabhängig von der Sitzungsdauer) einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90,00 €. Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sowie digitale oder hybride Sitzungen sind als Sitzungen im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

V. Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates und ihre oder seine Stellvertretung erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand von 810,00 € sowie - ungeachtet des Ersatzes nach den Nummern I bis III - zur Abgeltung von Auslagen aus ihrer Amtsführung einen monatlichen Pauschbetrag von 81,00 €.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, das außerhalb von Verwaltungsratssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder der oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates tätig wird, wird nach den Nummern I bis III entschädigt.

Außerdem erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme den Pauschbetrag für Sitzungen nach Nummer IV, wenn sie aufgrund von Beschlüssen des Verwaltungsrates tätig werden. Dies gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und deren oder dessen Stellvertretung.

VI. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag kann für jeden Kalendertag ins gesamt nur ein volles Tagegeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden.

VII. Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen werden Entschädigungen nach den Nummern I bis IV gewährt. Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

VIII. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BGleG.

IX. Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung ist in der Sitzung des Verwaltungsrates am 02.12.2024 beschlossen worden und tritt am 01.01.2025 in Kraft.